

Steuernummer

Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte

Finanzamt

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug

Für den Arbeitnehmer (Name, Vorname)

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

Anschrift

wird Folgendes angezeigt:

- Der Barlohn des Arbeitnehmers reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus. Der Arbeitnehmer hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehalten anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 EStG).
- Dem Arbeitnehmer wurde im Rahmen seines Dienstverhältnisses Arbeitslohn von einem Dritten gewährt. Der Arbeitnehmer ist seiner Angabepflicht nicht oder in unzutreffender Weise nachgekommen. Die mir zu diesem Sachverhalt bekannten Tatsachen sind auf einem gesonderten Blatt angegeben (§ 38 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer in Fällen, in denen elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, wird kein Gebrauch gemacht (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 EStG).
- Lohnsteuer wurde bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Eine nachträgliche Einbehaltung kann nicht durchgeführt werden (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 EStG).

Grund:

Die Lohnsteuer kann nachträglich nicht einbehalten werden, weil

- der Arbeitnehmer Arbeitslohn nicht mehr bezieht (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG);
- nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgeschrieben wurde (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Auf einem gesonderten Blatt (z. B. Auszug aus dem Lohnkonto) sind angegeben:

1. die zum Abruf zur Verfügung gestellten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag),
2. die für die Berechnung der Steuernachforderung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. geänderten Arbeitslohns sowie die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für jeden betroffenen Lohnzahlungszeitraum.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)